



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 3/2020

16. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung vom 18. Dezember 2019 38

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sportförderrichtlinie vom 19. Dezember 2019 39

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) (VwV SIB) vom 19. Dezember 2019 41

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Nutzung landeseigener Fischereirechte und bewirtschafteter Anlagen (VwV-Fischereirechte) vom 19. Dezember 2019 44

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Plangenehmigung für das Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013, Sanierung Wanderweg Obergruna nach Zollhaus, Ident-Nr.: 1187“ vom 3. Dezember 2019 47

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen Gz.: 20-2217/37/6 vom 16. Dezember 2019 48

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 22. November 2019 49

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umgliederung von Flurstücken zwischen der Stadt Chemnitz und der Gemeinde Lichtenau vom 12. Februar 2019/14. März 2019 Gz.: 20-2218/5/5 vom 2. Januar 2020 50

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Beilrode und der Gemeinde Arzberg vom 16. Dezember 2019 51

Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode 52

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung

Vom 18. Dezember 2019

I. Regelungsgegenstand

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung vom 25. April 2013 (SächsABl. S. 475), die durch die Richtlinie vom 7. Mai 2019 (SächsABl. S. 781) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 2 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist“ und die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden sind“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind“ ersetzt.
2. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
3. Ziffer V wird wie folgt gefasst:

„V.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

 1. Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses zur Deckung von Ausgaben im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Abweichend von Nummer 1.1 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung kann eine Zuwendung von 10 000 Euro und weniger gewährt werden, wenn ein herausgehobenes landesplanerisches Interesse vorliegt. Ein solches Interesse ist regelmäßig bei solchen Vorhaben anzunehmen, die einen besonderen interkommunalen Mehrwert schaffen (zum Beispiel Modellhaftigkeit im Sinne von Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Regionen,

überregionale Raumwirksamkeit, Innovationswert, Vernetzung von Angeboten, Anpassung von Strukturen).

2. Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Förderung bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben kann bei Vorliegen eines herausgehobenen landesplanerischen Interesses gewährt werden. Nummer 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle unmittelbar mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Ausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind
 - a) Personal- und Sachausgaben, ausgenommen die unter Nummer 4 genannten Ausgaben,
 - b) Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen, und
 - c) Bewirtungsausgaben.
4. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a sind zuwendungsfähig
 - a) für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe a Personalausgaben in Höhe von 50 000 Euro pro Jahr auf der Basis einer 40-Stunden-Arbeitswoche,
 - b) für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe b Personalausgaben in Höhe von 63 000 Euro pro Jahr auf der Basis einer 40-Stunden-Arbeitswoche,
 - c) für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe a und b eine Pauschale für Sachausgaben in Höhe von 15 Prozent auf Basis der nach Buchstabe a und b zuwendungsfähigen Personalausgaben.Geringere Arbeitszeiten führen zu einer entsprechend anteiligen Zuwendung.“

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sportförderrichtlinie

Vom 19. Dezember 2019

I.

Die Sportförderrichtlinie vom 13. Februar 2019 (Sächs-ABI. S. 367), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABI. SDR. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II wird die Angabe „Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2018 (SächsABI. S. 1249)“ durch die Angabe „Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590)“ ersetzt.
 2. Ziffer IV Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Förderung nach den Buchstaben e und f wird in einem zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem LSB abzuschließenden Zuwendungsvertrag geregelt.
In dem Zuwendungsvertrag ist zu regeln, dass die Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung zu gewähren sind, sofern im Zuwendungsvertrag und seinen Anlagen keine speziellen Regelungen festgelegt wurden.“
 3. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Buchstaben a bis d werden wie folgt gefasst:
 - „a) Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe a werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
Grundlage für die Finanzierung ist die Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung (B-L-V-Sport) in der jeweils gültigen Fassung sowie des daraus resultierenden einvernehmlich zwischen Bund, Land und beteiligten Kommunen ausgehandelten Ausgaben- und Finanzierungsplans des Olympiastützpunktes.
 - b) Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b werden als Fehlbedarfsfinanzierung anhand der bestätigten Haushalts- oder Wirtschaftspläne gewährt. Dabei werden für die Berechnung des Fehlbedarfs aufwandsseitig die Personalausgaben als Pauschale in Höhe eines Betrages von 400 000 Euro berücksichtigt.“
 - c) Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe c werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Dabei können in der Regel 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt bezuschusst werden. Zuwendungen für internationale Meisterschaften können in der Regel bis zur Höhe der pauschalisierten Bundeszuwendung gewährt werden. Für zeitlich befristetes, zusätzlich für diese Fördermaßnahme, eingestelltes Personal können aufwandsseitig deren Personalausgaben als Pauschale in Höhe eines Betrages von 5 Prozent
- der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.
- d) Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe d werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
Grundlage für die Finanzierung ist die Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung (B-L-V-Sport) in der jeweils gültigen Fassung sowie der daraus resultierenden zwischen Bund und Land abgestimmten Finanzierungspläne der nationalen Spitzenfachverbände.“
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „Personal- und Sachkosten“ durch die Wörter „Personalkosten nach Maßgabe der Nummer 2 und Sachkosten“ ersetzt.
4. Ziffer IX wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
„c) gegebenenfalls ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“
 - b) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) gegebenenfalls ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“
 - c) Nummer 4 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
„h) gegebenenfalls ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.“
 5. Ziffer XII wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden die Nummer 5 bis 10.
 - c) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. Es ist eine zeitliche Zweckbindung festzulegen. Abweichend von Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung beträgt die Zweckbindung bei mit Bundesmitteln geförderten Sportstätten im Regelfall 20 Jahre.
Antragsteller, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind, auf dem die zur Förderung beantragte Baumaßnahme durchgeführt werden soll, können Zuwendungen nur erhalten, wenn sie ein Nutzungsrecht nachweisen, dessen Dauer mindestens der Dauer der Zweckbindungsfrist entspricht und das ausreichend gesichert ist.“
 6. Ziffer XIII wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Sie betragen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausga-

- ben. Abweichend davon können die Zuwendungen in geeigneten Fällen als Festbetragsfinanzierung bewilligt werden.“
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Investitionen in Sport- und Sportlerschulen können als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gefördert werden. Sie betragen bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Abweichend davon können die Zuwendungen in geeigneten Fällen als Festbetragsfinanzierung bewilligt werden.“
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Anteilsfinanzierung“ durch das Wort „Anteilfinanzierung“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Angabe „DIN 276 Ausgabe Dezember 2008“ durch die Angabe „DIN 276 Ausgabe Dezember 2018“ und die Angabe „522 – Straßen und 524 – Stellplätze“ durch die Angabe „532 – Straßen und 534 – Stellplätze“ ersetzt.
- e) Nummer 5 wird gestrichen.
- f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- g) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2737)“ durch die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066)“ ersetzt.
7. In Ziffer XV Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „DIN 276 Ausgabe Dezember 2008“ durch die Angabe „DIN 276 Ausgabe Dezember 2018“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) (VwV SIB)

Vom 19. Dezember 2019

I.

Errichtung und Sitz

1. Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) wurde zum 1. Januar 2003 durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums der Finanzen als Staatsbetrieb nach § 26 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, errichtet. Der Staatsbetrieb SIB hat seine Rechtsgrundlage im Übrigen in § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.
2. Der Staatsbetrieb besteht aus
 - einer Zentrale,
 - Niederlassungen und dem
 - Geschäftsbereich „Zentrales Flächenmanagement“ (ZFM).
3. Der Staatsbetrieb hat seinen Sitz in Dresden.
4. Der Staatsbetrieb führt ein Dienstsiegel.
5. Der Staatsbetrieb unterliegt den Selbstversicherungsgrundsätzen des Freistaates Sachsen.
6. Der Geschäftsbereich ZFM verwendet insbesondere in der Außendarstellung zusätzlich zur Leitmarke auch das Logo des früheren Staatsbetriebs ZFM.

II.

Aufgaben, Zuständigkeiten

1. Der Staatsbetrieb ist zuständig:
 - a) für die Ausübung aller Eigentümerbefugnisse für die staatlichen Liegenschaften, insbes. Flächenbereitstellung und Grundstücksverkehr, Grundstücksverwaltung und Grundstücksbewirtschaftung, Wahrnehmung der Funktion als Träger öffentlicher Belange für die staatlichen Liegenschaften,
 - b) für die Unterbringung der staatlichen Behörden und sonstigen nicht rechtsfähigen oder teilrechtsfähigen Landeseinrichtungen,
 - c) für die Staatshochbaumaßnahmen des Freistaates Sachsen,
 - d) für die Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Bundes und Dritter auf dem Gebiet des Freistaates

Sachsen nach den entsprechenden Verwaltungsabkommen oder Verträgen,

- e) für die dem Staatsbetrieb als fachlich zuständige technische Verwaltung jeweils übertragenen Aufgaben der gutachtlichen Beteiligung bei Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes oder des Freistaates Sachsen nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und im Krankenhausbau nach § 10 des Sächsisches Krankenhausgesetzes vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zentrale Förderantragsprüfung im Zubau Land und Krankenhausbau, fachliche Beratung des Zuwendungsempfängers bei der Aufstellung der Bauunterlagen, fachliche Prüfung der Bauausführung, Prüfung der Verwendungsnachweise,
 - f) für die Bereitstellung und Beschaffung von Kompensationsflächen sowie von Kompensationsmaßnahmen/Ökokontomaßnahmen nach § 7 Absatz 2 der Sächsischen Ökokonto-Verordnung vom 2. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 498),
 - g) die Sicherung des Landesvermögens, insbesondere in Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, und nach dem Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - h) die Abwicklung von Fiskalerbschaften.
2. Abweichende Regelungen nach Nummer 1.2 beziehungsweise 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 64 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. Sdr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben hiervon unberührt.
 3. Darüber hinaus nimmt der Staatsbetrieb die Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschrift oder Erlass des Staatsministeriums der Finanzen übertragen werden.

III. Geschäftsführung

1. Der Staatsbetrieb wird durch die Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder zwei Geschäftsführern. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, führen sie die Geschäfte gemeinsam.
2. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen.
3. Die Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, erfolgt die Bestellung und Abberufung des Stellvertreters auf Vorschlag des Geschäftsführers durch das Staatsministerium der Finanzen.
4. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, ist der Kaufmännische Geschäftsführer gleichzeitig Beauftragter für den Haushalt (§ 9 der Sächsischen Haushaltsordnung), soweit nicht durch das Staatsministerium der Finanzen oder die Geschäftsführung mit Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen eine anderweitige Bestellung erfolgt. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung im Übrigen legt die Geschäftsführung in einer der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedürftigen Geschäftsordnung fest, soweit nicht das Staatsministerium der Finanzen in dieser Verwaltungsvorschrift oder durch Erlass Regelungen zur Aufgabenverteilung trifft.
5. Die Geschäftsführung vertritt den Staatsbetrieb in allen Angelegenheiten. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. In gerichtlichen Angelegenheiten vertritt die Geschäftsführung den Staatsbetrieb, soweit nicht nach der Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2013 (SächsGVBl. S. 240), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Mai 2017 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Landesamt für Steuern und Finanzen die gerichtliche Vertretung obliegt.
6. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Staatsbetriebes nach Maßgabe der für Staatsbetriebe einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen sowie nach den Vorgaben des Staatsministeriums der Finanzen mit der erforderlichen Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit.
7. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, solche Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt, soweit sie nicht in dieser Verwaltungsvorschrift oder durch sonstige Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem Staatsministerium der Finanzen oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, ist jeder Geschäftsführer nach außen auch einzelvertretungsberechtigt.
8. Die Geschäftsführung informiert den Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich schriftlich und auf Verlangen mündlich über die Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte, sowie unverzüglich über sonstige wichtige Anlässe und besondere Vorkommnisse, die für die Lage des Staatsbetriebs von erheblichem Einfluss sein können.

IV. Verwaltungsrat

1. Der Staatsbetrieb hat einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, aber höchstens vier weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, gehört dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen an.
2. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt durch den Staatsminister der Finanzen. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Staatssekretär des Staatsministeriums für Finanzen, soweit keine anderweitige Berufung durch den Staatsminister der Finanzen erfolgt. Der Vorsitzende ernennt aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates den Vertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit abberufen werden oder ihr Amt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen ihre Tätigkeit uneigennützig und im Interesse des Staatsbetriebes wahr. Für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat erhalten die Mitglieder keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.
5. Der Verwaltungsrat berät und unterstützt die Geschäftsführung bei der Führung des Betriebes. Er ist über alle wichtigen Maßnahmen und grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung und -entwicklung durch die Geschäftsführung zu unterrichten.
6. Der Verwaltungsrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen des Verwaltungsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedarf.

V. Aufsicht und Personalangelegenheiten

1. Der Staatsbetrieb untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.
2. Der Staatsbetrieb bearbeitet alle Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der dem Staatsministerium der Finanzen und dem Ministerpräsidenten vorbehaltenen Aufgaben. Dem Staatsministerium der Finanzen beziehungsweise dem Ministerpräsidenten sind vorbehalten:
 - a) die Ernennung der Beamten des Staatsbetriebes, soweit die Zuständigkeit hierfür nicht durch Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, auf den Staatsbetrieb übertragen wurde,
 - b) die Durchführung beamtenrechtlicher Personalmaßnahmen, die durch Gesetz oder Verordnung dem Staatsminister oder dem Ministerpräsidenten zugewiesen sind,

- c) die Bearbeitung aller Personalmaßnahmen, die den beziehungsweise die Geschäftsführer des Staatsbetriebes sowie die Leiterin/den Leiter des Geschäftsbereichs ZFM betreffen.
- d) die grundsätzlichen Fragen des Arbeits-, Tarif-, Beamten-, Laufbahn- und Personalvertretungsrechts im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen,
- e) die grundsätzliche Koordinierung des Beurteilungs- und Beförderungswesens im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten nach dem Erlass des Staatsministeriums der Finanzen zur „Übertragung von Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (Zuständigkeitsregelung Personalangelegenheiten Staatsbetrieb SIB)*“ in der jeweils geltenden Fassung.

- 3. § 17 Absatz 1, 2 und 3, § 18 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie Zuständigkeiten und Aufgabenzuweisungen in sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

VI.

Finanz- und Wirtschaftsführung, Buchführung

- 1. Die Wirtschaftsführung erfolgt auf der Grundlage von Wirtschaftsplänen (SIB und Geschäftsbereich ZFM), bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplänen. Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr.
- 2. Für die Buchführung gelten die Regeln der kaufmännischen Buchführung (§ 74 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung).
- 3. Der Staatsbetrieb führt eine Kosten- und Leistungsrechnung und stellt eine betriebswirtschaftliche Ergebnissteuerung und -kontrolle sicher (§ 74 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung).
- 4. Haushaltsrechtliche Regelungen sowie Verwaltungsvorschriften und Erlasse des Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung bleiben im Übrigen unberührt.

VII.

Entscheidungs- und Zustimmungsvorbehalte des Staatsministeriums der Finanzen

- 1. Der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen sind vorbehalten:
 - a) die Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats,
 - b) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses.

- 2. Der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedürfen insbesondere:
 - a) die Wirtschaftspläne,
 - b) grundlegende Änderungen der Unternehmensstruktur, insbesondere die Einrichtung und Schließung von Niederlassungen,
 - c) Geschäfte, die nicht mehr im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen, oder für die sonst durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder Erlass die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten ist.

VIII.

Geschäftsordnung, Aufbau- und Ablauforganisation

- 1. Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedarf. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die Regelungen enthält insbesondere zu:
 - a) Verantwortungsbereichen und Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung, wenn zwei Geschäftsführer bestellt sind,
 - b) Zusammenarbeit in der Geschäftsführung bei gemeinsamer Geschäftsführung
- 2. Sonstige Regelungen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur behördlichen Aufbau- und Ablauforganisation bleiben unberührt.
- 3. Soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift oder in sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechende Regelungen mit Wirkung auch für den Staatsbetrieb getroffen werden, obliegen die Festlegungen zur Auf- und Ablauforganisation im Staatsbetrieb der Geschäftsführung in eigener Organisationshoheit.

IX.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Errichtung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) vom 25. September 2002 (SächsABl. S. 1089), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Februar 2017 (SächsABl. S. 310) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), und die Satzung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement vom 27. Januar 2003 sowie die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Errichtung des Staatsbetriebes Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) vom 24. Januar 2017 (SächsABl. S. 220), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), außer Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
für die Nutzung landeseigener Fischereirechte
und bewirtschafteter Anlagen
(VwV-Fischereirechte)**

Vom 19. Dezember 2019

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Sinn und Zweck dieser gemeinsamen Verwaltungsvorschrift ist eine ordnungsgemäße, einheitliche und eine den speziellen Erfordernissen der Fischerei, der Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes gerecht werdende Nutzung landeseigener Fischereirechte und der aus ihnen abgeleiteten Fischereiausübungsrechte. Dabei sind vorrangig die Bedürfnisse der Berufsfischerei zu berücksichtigen. Im Weiteren ist zu gewährleisten, dass die Ausübung der Fischerei weiten Kreisen der Bevölkerung ermöglicht wird.
- 1.2 Dem Freistaat Sachsen stehen die Fischereirechte an landeseigenen Gewässern, an der Elbe, an Gewässern, an denen kein Eigentum begründet ist, und an Gewässern bis zum Nachweis des Eigentums am Gewässergrundstück zu. Der Freistaat Sachsen nutzt seine Fischereirechte ausschließlich durch Verpachtung der aus ihnen abgeleiteten Fischereiausübungsrechte.
- 1.3. Grundlagen für die Verpachtung landeseigener Fischereiausübungsrechte sind das Sächsische Fischereigesetz vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die auf seiner Grundlage ergangene Sächsische Fischereiverordnung vom 4. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 569), die durch Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4 Die Verpachtung der Fischereiausübungsrechte des Freistaates Sachsen hat entsprechend der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, zu erfolgen.
- 1.5 Bei der Verpachtung landeseigener Fischereiausübungsrechte sind vorrangig die Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Gewässerbiologie, der Gewässerbewirtschaftung sowie des Natur-, Arten- und Tierschutzes zu beachten. Dazu ist in jedem Fall die fachliche Empfehlung der Fischereibehörde einzuholen. Die Stellungnahme des Staatsbetriebes Landestalsperrenverwaltung ist zu den Aspekten der Gewässerbewirtschaftung an den Gewässern I. Ordnung, Grenzgewässern und vom ihm bewirtschafteten Stauanlagen einzuholen.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Das Staatsministerium der Finanzen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, ist grundsätzlich für die Verpachtung der landeseigenen Fischereiausübungsrechte zuständig. Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement kann diese Zuständigkeit auf andere mit der Verwaltung von landeseigenen Grundstücken betraute Einrichtungen des Freistaates Sachsen übertragen. Dazu bedarf es des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen und des zuständigen Fachministeriums.
- 2.2 Abweichend von Nummer 2.1. werden Fischereiausübungsrechte im Staatswaldvermögen vom Staatsbetrieb Sachsenforst verpachtet, wenn die jeweiligen Gewässergrundstücke im „Grundbesitzverzeichnis Staatliche Forstverwaltung“ aufgeführt sind.

3. Ausschreibung

- 3.1 Wird ein landeseigenes Fischereiausübungsrecht erstmals oder wiederholt verpachtet, ist die Verpachtung durch den Verpächter in einem regionalen Fachblatt der Fischerei auszuschreiben, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen geregelt sind. Für die Ausschreibung sind regelmäßig Lose durch die Fischereibehörde so zu bilden, dass fischereilich sinnvolle Einheiten entstehen. Erscheint eine Verpachtung im Wege der öffentlichen Ausschreibung nicht zweckmäßig, darf die Verpachtung auch durch beschränkte Ausschreibung erfolgen. Das trifft insbesondere zu auf
1. Gewässer in bestehenden oder einstweilig sichergestellten Schutzgebieten gemäß §§ 23 bis 25, 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und in Gebieten, die Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes sind,
 2. Gewässer, die die Grundlage eines Fischereounternehmens bilden,
 3. unbedeutende Fischgewässer und
 4. Einzelfälle, in denen der Freistaat Mitglied einer Fischereigenossenschaft ist.
- 3.2 Der Verpächter landeseigener Fischereiausübungsrechte hat regelmäßig vor der Ausschreibung folgende Behörden von den zur Verpachtung vorgesehenen

Fischereiausübungsrechten zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Fischerei, als Fischereibehörde in allen Fällen,
2. die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde in allen Fällen,
3. den Staatsbetrieb Sachsenforst als Amt für Großschutzgebiete in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz, in den Naturschutzgebieten Königsbrücker Heide und Gohrischheide und Elbniederterrassen Zeithain sowie im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide und Teichlandschaft,
4. die zuständige Landesdirektion (obere Wasserbehörde), soweit landeseigene Fischereirechte durch die Errichtung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich beeinflusst werden,
5. den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung, soweit das Fischereiausübungsrecht an von ihm bewirtschafteten Stauanlagen, Gewässern I. Ordnung und an Grenzgewässern verpachtet wird.

Die jeweilige Behörde kann sich innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Information äußern. Die fristgemäß abgegebene Stellungnahme ist vom Verpächter entsprechend zu berücksichtigen.

- 3.3 Bei der Ausschreibung ist die Einholung mehrerer Pachtangebote für ein zu verpachtendes Fischereiausübungsrecht anzustreben. Eingehende Pachtangebote sind vertraulich zu behandeln. Das Ergebnis der Ausschreibung einschließlich der Auswahl des Pächters ist aktenkundig zu dokumentieren.

4. Verpachtung

- 4.1 Landeseigene Fischereiausübungsrechte sind nur an solche Bewerber zu verpachten, von denen eine dem Sächsischen Fischereigesetz und der Sächsischen Fischereiverordnung entsprechende ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung des Pachtgegenstands unter Berücksichtigung der im jeweiligen Einzelfall zu beachtenden wasserwirtschaftlichen, natur- und artenschutzfachlichen Belange zu erwarten ist. Gewässer, welche die Grundlage eines leistungsfähigen Fischereiunternehmens sein können oder die zur Abrundung, Ergänzung und Festigung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines solchen geeignet sind, sollen in der Regel an Berufsfischer verpachtet werden. Diese sind bei der Verpachtung vorrangig auch dann zu berücksichtigen, wenn dadurch Arbeitsplätze erhalten oder begründet werden und die Existenzgrundlage ihrer Familie gesichert werden kann. Gewässer, die nicht an Berufsfischer verpachtet werden, sind vorrangig an Verbände und Vereine zu verpachten, wenn sie diese Gewässer langfristig nach den Bestimmungen des Sächsischen Fischereigesetzes und der Sächsischen Fischereiverordnung bewirtschaften.
- 4.2 Als Pächter kann nur ein geeigneter Bewerber, der nicht der Meistbietende zu sein braucht, ausgewählt werden. Ein Bewerber ist geeignet, wenn er vor allem Gewähr und persönliche Zuverlässigkeit dafür bietet, dass er die Fischerei nach den Regeln der guten fachlichen Praxis ausübt und dabei die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Wasserwirtschaft berücksichtigt. Bei natur- beziehungsweise artenschutzfachlich besonders wertvollen Einzelteichen ist die besondere Eignung von Naturschutzverbänden zu prüfen. Zur Bewertung der Eignung der Bewerber

holt sich der Verpächter landeseigener Fischereiausübungsrechte auf der Grundlage des vom Bewerber nach § 13 des Sächsischen Fischereigesetzes aufzustellenden Hegeplans die fachliche Stellungnahme der Fischereibehörde ein. Über die Verpachtung eines landeseigenen Fischereiausübungsrechts, insbesondere die Auswahl des Pächters, entscheidet der nach Nummer 2 zuständige Verpächter unter Berücksichtigung der Empfehlung der Fischereibehörde und der Stellungnahmen der sonst nach Nummer 3.2 zu hörenden Behörden eigenverantwortlich.

- 4.3 Der Pachtvertrag wird unter Beachtung von Nummer 4.1 und 4.2 mit dem Bewerber geschlossen, der die Eignungskriterien am besten erfüllt. Beschränkungen, die aus den in Nummer 4.1 und 4.2 genannten Gründen erforderlich sind und sich auf die Fischereiausübung auswirken, sollen soweit möglich im Fischereipachtvertrag berücksichtigt werden (zum Beispiel Einschränkung der Fischereiausübung, der Hege oder von Betretens- und Nutzungsrechten an landeseigenen Stauanlagen oder Grenzgewässern nebst der Nebeneinrichtungen). Die gesetzlichen Befugnisse der zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.
- 4.4 Die Mindestpachtdauer beträgt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Fischereigesetzes zwölf Jahre. Bei Berufsfischern kann der Pachtvertrag bei außergewöhnlichen Investitionen (Zweckbindungsfrist) und zur Regelung der Nachfolge verlängert werden, soweit die Fischereibehörde dies auf der Grundlage des vom Pächter einzureichenden Hegeplans empfiehlt. Der von der Fischereibehörde genehmigte Hegeplan ist als Bestandteil in den Pachtvertrag aufzunehmen.
- 4.5 Ist in einem bestehenden Pachtvertrag eine Regelung zur Verlängerung des Vertragsverhältnisses getroffen worden (Verlängerungsklausel), soll von dieser Verlängerungsklausel bei Vorliegen der vertraglichen Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden, soweit nicht eine erneute öffentliche Ausschreibung im Einzelfall geboten ist. Dabei ist ein neuer Pachtvertrag mit angemessenem Pachtzins abzuschließen.
- 4.6 Der Abschluss von Unterpachtverträgen ist ausgeschlossen. Der Pächter kann das Fischereiausübungsrecht teilweise für einen begrenzten Zeitraum durch Abschluss eines Erlaubnisvertrages gemäß § 19 Absatz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes zum Fischfang mit der Handangel (Angelberechtigung) oder zur Ausübung des Fischnährtierfanges an natürliche Personen übertragen. Im Pachtvertrag kann die Anzahl der vom Pächter jährlich auszugebenden Erlaubnisscheine festgelegt werden, wenn dies aus fischereilichen, wasserwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

5. Pachtzins

- 5.1 Die Verpachtung eines landeseigenen Fischereiausübungsrechts ist nur gegen einen angemessenen Pachtzins zulässig. Hierzu hat der nach Nummer 2 zuständige Verpächter einen Vorschlag über die Höhe des jährlich zu entrichtenden Pachtzinses von der Fischereibehörde einzuholen, die diesen auf der Grundlage der im fischereilichen Sachverständigenwesen üblichen Kriterien einschließlich der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange erarbeitet.

- 5.2 Im Pachtvertrag ist die Möglichkeit einer Anpassung des Pachtzinses an das ortsübliche Pachtzinsniveau in angemessenen Zeiträumen vorzusehen.
- 6. Hegemaßnahmen**
- 6.1 Bei zu verpachtenden Fischereiausübungsrechten ist grundsätzlich der Pächter zu verpflichten, Hegemaßnahmen, wie zum Beispiel den Fischbesatz, auf seine Kosten und nach Maßgabe des von der Fischereibehörde zu genehmigenden Hegeplans durchzuführen. Auf § 12 des Sächsischen Fischereigesetzes wird verwiesen.
- 6.2 Zur Festlegung von Art und Umfang notwendiger Hegemaßnahmen sowie deren Kontrolle beteiligt die Fischereibehörde die Naturschutzbehörden und in Wasserschutzgebieten die Wasserbehörde. An vom Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung bewirtschafteten Stauanlagen stellt die Fischereibehörde das Einvernehmen mit dem Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung her. An Gewässern I. Ordnung und an den Grenzgewässern stellt die Fischereibehörde das Einvernehmen mit dem Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung her, soweit durch die Hegemaßnahmen die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Gewässer erschwert wird oder dem Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung zusätzliche Aufwendungen entstehen. Bei Gewässern in Naturschutzgebieten oder stehenden Gewässern in Natura 2000-Gebieten ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.
- 7. Begehung**
- 7.1 Der Verpächter wird die von ihm verwalteten Fischgewässer erforderlichenfalls begehen und dabei Grundlagen und Veränderungen der fischereilichen Verhältnisse ermitteln. Die Fischereibehörde, die zuständige Naturschutzbehörde und, sofern betroffen, der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung sind auf die geplante Begehung hinzuweisen und können daran teilnehmen.
- 7.2 In begründeten Fällen stimmen sich die genannten Behörden über weitere Begehungen ab.
- 8. Anzeigepflicht bei der Fischereibehörde**
- Der Abschluss, die Änderung und die vorzeitige Beendigung eines Fischereipachtvertrages sind durch den Pächter der Fischereibehörde anzuzeigen.
- 9. Information betroffener Behörden**
- Die Fischereibehörde informiert betroffene Behörden über die Inhalte des Pachtvertrages unter Wahrung des Datenschutzes.
- 10. Geltung für bewirtschaftete Anlagen**
- 10.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt entsprechend auch für die Verpachtung landeseigener künstlich angelegter und ablassbarer Teiche, sonstigen Anlagen und Gehege (bewirtschaftete Anlagen) zum Zwecke der Fischzucht und Fischhaltung mit Ausnahme der Nummern 1.2, 4.4, 6, 8 und 9.
- 10.2 Für die Verpachtung gilt in diesen Fällen zusätzlich das Landpachtverkehrsgesetz vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- 11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Zugleich tritt die VwV-Fischereirechte vom 16. Februar 2017 (SächsABl. S. 311), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. S. S 352) außer Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Plangenehmigung für das Vorhaben
„Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013,
Sanierung Wanderweg Obergruna nach Zollhaus, Ident-Nr.: 1187“
Vom 3. Dezember 2019

Mit Plangenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 14. November 2019 – Gz.: C32-0522/1039/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung 06/2013, Sanierung Wanderweg Obergruna nach Zollhaus, Ident-Nr.: 1187“ genehmigt worden.

Das Vorhaben dient der Erneuerung des durch das Hochwasser 2013 beschädigten Wanderweges zwischen Obergruna und Zollhaus sowie der Beseitigung der Schäden an der Böschungsbefestigung auf einer Länge von circa 720 m (Sanierungslänge: 466 m). Der Bauanfang ist circa 475 m nach dem Kreuzungspunkt der Dorfstraße Obergruna mit der K 7794 (östlich der Freiburger Mulde). Das Bauende liegt circa 245 m vor der Einmündung des Wanderweges auf die S 195 im Ortsteil Zollhaus. Der Wanderweg wird (in Anlehnung an den vorhandenen Bestand) mit einer Breite von 0,80 bis 1,20 m im Bereich der schadhaften Abschnitte wiederhergestellt. Die Wegdecke wird als 20 cm hohe Schottertragdeckschicht ausgeführt und mit kurzen Böschungen an den Bestand angebunden. Es ist eine naturnahe Wiederherstellung ohne Versiegelung vorgesehen.

Da das Vorhaben der Nummer 2c der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen unterfällt, wurde eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des jeweiligen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens dient, hier des Plangenehmigungsverfahrens. Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung des Vorhabens öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Plangenehmigung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen in der Zeit

vom 27. Januar 2020
bis einschließlich 10. Februar 2020

Chemnitz, den 3. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Kamps
Abteilungsleiter

in der Stadtverwaltung Großschirma, Haus 2, Zimmer OG 01, Hauptstraße 152, 09603 Großschirma während der Dienststunden

Montag	9:00–12:00 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9:00–12:00 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr
Freitag	9:00–11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann die Plangenehmigung im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/eingesehen> werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungssunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Plangenehmigung lautet:

„Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.“

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.“

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen**

Gz.: 20-2217/37/6

Vom 16. Dezember 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 4. Dezember 2019 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 22. November 2019 beschlossene 3. Änderungssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen genehmigt.

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 16. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen

Vom 22. November 2019

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen am 22. November 2019 die folgende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen vom 24. Mai 2016 (SächsABl. S. 1031, 1032), zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 23. November 2018 (SächsABl. 2019 S. 512, 513), beschlossen:

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau	213,54	212,67	210,03
Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“	130,72	130,20	132,00
Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland	212,00	225,00	222,00
Zweckverband Wasserwerke Westergelände	117,30	123,70	124,50
Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau	269,24	270,53	270,53
Stadt Chemnitz	400,10 ^{*)}	400,10 ^{*)}	404,70 ^{*)}
Summe Trinkwasser	1.504,22	1.526,70	1.528,26

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1, 2)

a) Wasserbezugsrechte

Verbandsmitglied	Wasserbezugsrechte		
	Jahr 2019 in l/s	Jahr 2020 in l/s	Jahr 2021 in l/s
Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge	124,82	128,00	128,00
Wasserzweckverband Freiberg	229,70	229,70	229,70
davon Trinkwasser	36,50	36,50	36,50
davon Rohwasser	193,20	193,20	193,20

b) Bereitstellungsmenge

Verbandsmitglied	Bereitstellungsmenge		
	Jahr 2019 in l/s	Jahr 2020 in l/s	Jahr 2021 in l/s
eins energie in sachsen GmbH & Co. KG	400,10 ^{*)}	400,10 ^{*)}	404,70 ^{*)}

^{*)} unter Verweis auf § 5 Abs. 1 b)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Chemnitz, den 22. November 2019

Zweckverband Fernwasser Südsachsen
Eulenberger
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur Umgliederung von Flurstücken zwischen der Stadt Chemnitz
und der Gemeinde Lichtenau vom 12. Februar 2019/14. März 2019**

Gz.: 20-2218/5/5

Vom 2. Januar 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 18. November 2019 auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umgliederung von Flurstücken zwischen der Stadt Chemnitz und der Gemeinde Lichtenau vom 12. Februar 2019/14. März 2019 rechtsaufsichtlich genehmigt. Damit werden aus der Stadt Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf, die Flurstücke 844, 847, 848, 849 und 936 in die Gemeinde Lichtenau und aus

der Gemeinde Lichtenau, Gemarkung Niederlichtenau, die Flurstücke 756, 757 und 758 in die Stadt Chemnitz umgeliert.

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 2. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Beilrode und der Gemeinde Arzberg

Vom 16. Dezember 2019

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheiden vom 16. Dezember 2019 (Az.110/pu/093.4-090/010, Az.: 110/pu/093.4-090/030) auf der Grundlage des § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

1. Die vom Gemeinderat der Gemeinde Beilrode am 29. Oktober 2019 und vom Gemeinderat der Gemeinde Arzberg am 12. November 2019 beschlossene Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Beilrode und der Gemeinde Arzberg wird gemäß § 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) genehmigt.
2. Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Torgau, den 16. Dezember 2019

Landratsamt Nordsachsen
Kai Emanuel
Landrat

Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode

Auf Grund von §§ 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) schließen die Gemeinden Beilrode und Arzberg des Landkreises Nord-sachsen folgende Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.

§ 1

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Die Gemeinde Beilrode nachstehend „erfüllende Gemeinde“ genannt – erfüllt für die Gemeinde Arzberg – nachstehend „beteiligte Gemeinde“ genannt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“.

§ 2

Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach §§ 36 Abs. 3 und 7 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde über:

- a) die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
- b) die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach § 36 Abs.3 i.V.m. § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses der betreffenden Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach Absatz 1 und 2 übernimmt, wird sie in eigenem Namen tätig.

§ 3

Erledigung von Aufgaben

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SächsKomZG Aufgaben für die beteiligten Gemeinden nach deren Weisung:

- a) die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinde,
- b) die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
- c) die Vertretung der beteiligten Gemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben durch Weisung übertragen.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach den Abs. 1 und 2. im Namen der beteiligten Gemeinde wirksam.

§ 4

Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde gemäß § 40 SächsKomZG einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinde in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Die Zahl der weiteren Vertreter bestimmt sich nach § 16 Abs. 3 SächsKomZG i. V.m. § 125 SächsGemO.

Es entsenden:

- die Gemeinde Beilrode 4 weitere Vertreter
- die Gemeinde Arzberg 3 weitere Vertreter

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen.

Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(3) Den Vorsitz des Gemeinschaftsausschusses führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden ist der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden.

§ 5

Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben an Stelle oder für die beteiligte Gemeinde übernimmt, entscheidet an Stelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben zur dauernden Wahrnehmung übertragen hat.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im „Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“ mit den Gemeinden Arzberg, Beilrode und dem Zweckverband „Trink- und Abwasser Beilrode-Arzberg“. Gleiches gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen/Bekanntgaben.

§ 7

Personal der beteiligten Gemeinde

Die Mitarbeiter des Bauhofes, das technische Personal, das gemeindliche Personal der Grundschule, der Kindereinrichtungen und das Sekretariat des Bürgermeisters der be-

teiligten Gemeinde sind bei der beteiligten Gemeinde angestellt und unterstehen deren ehrenamtlichem Bürgermeister.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfes der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einzahlungen zur Deckung ihres Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage wird, soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aller beteiligten Gemeinden bemessen.

(2) Der Gesamtbetrag der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr und zwar getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festzusetzen. Gegenüber den beteiligten Gemeinden erfolgt die Festsetzung im Einzelnen durch Bescheid. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen i. H. v. 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz verlangen.

(3) Der Ersatz von Auszahlungen für die Wahrnehmung der von einzelnen beteiligten Gemeinden gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.

(4) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen (§ 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.

(5) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligten Gemeinden steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

§ 8a

Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfes

(1) Die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu erbringenden Aufgaben werden durch die erfüllende Gemeinde in einzelnen Produkten nachgewiesen, für die im Finanzhaushalt der erfüllenden Gemeinde Einzahlungen und Auszahlungen zu veranschlagen sind. Der ungedeckte Finanzbedarf ergibt sich insoweit insgesamt und unmittelbar aus dem anteiligen veranschlagten Finanzierungsbedarf. Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen, wobei hier auch die Einwohner der erfüllenden Gemeinde zu berücksichtigen sind.

(2) Der im Teilfinanzhaushalt insgesamt ausgewiesene anteilige Finanzierungsbedarf ist Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Finanzhaushalt in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde. Soweit der Finanzierungsbedarf der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen ist, ist er gleichzeitig Grundlage für die Festsetzung der Umlage für den Ergebnishaushalt.

(3) Darüber hinaus kann die erfüllende Gemeinde eine Umlage im Finanzhaushalt festsetzen, soweit ein besonderer Liquiditätsbedarf besteht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 8c dieser Vereinbarung.

§ 8b

Abrechnung der Umlage

(1) Mit der Abrechnung der Umlage werden die tatsächlichen Entwicklungen im Haushaltsjahr berücksichtigt. Ergibt sich hieraus ein Abrechnungsguthaben, wird dieses mit der Umlage für das folgende Haushaltsjahr verrechnet. Nachzahlungsansprüche der erfüllenden Gemeinde sind in der Haushaltssatzung für das nächste, der Abrechnung folgende Haushaltsjahr oder in einer Nachtragssatzung ergänzend zur Umlage für das laufende Haushaltsjahr festzusetzen.

(2) Der Abrechnung der Umlage liegt der im Teilfinanzhaushalt bezogen auf die einzelnen Produkte erzielte anteilige Finanzierungsmittelsaldo zugrunde. Der auf die Produkte entfallende Finanzierungsmittelsaldo wird auf Basis des Jahresabschlusses der erfüllenden Gemeinde ermittelt. Der so ermittelte Finanzierungsmittelbedarf ergibt unter Anwendung der Grundsätze nach § 8a der Vereinbarung den tatsächlichen, ungedeckten Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Umlagen im Finanzhaushalt sind grundsätzlich nach dem tatsächlichen Mittelbedarf abzurechnen.

§ 8c

Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erwirbt die erfüllende Gemeinde aus Mitteln des Finanzhaushaltes. Die beteiligten Gemeinden können hierfür zu einer investiven Zuwendung als Umlage im Finanzhaushalt herangezogen werden. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde festzusetzen. Die Zuwendung der beteiligten Gemeinde ist in der Vermögensrechnung der erfüllenden Gemeinde als passiver Sonderposten auszuweisen und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Die beteiligte Gemeinde weist hierfür einen aktiven Sonderposten aus. Das Wahlrecht nach § 36 Abs. 8 SächsKomHVO ist insoweit eingeschränkt.

(2) Die von der erfüllenden Gemeinde erworbenen Vermögensgegenstände stehen ausschließlich im Eigentum der erfüllenden Gemeinde. Die beteiligten Gemeinden werden nicht über planmäßige Abschreibungen unter Berücksichtigung der anteiligen Auflösungen der Sonderposten an der Finanzierung der Vermögensgegenstände beteiligt.

(3) Im Falle der Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt das von der erfüllenden Gemeinde erworbene Vermögen bei dieser. Lediglich die von den beteiligten Gemeinden eingebrachten Vermögensgegenstände werden an diese übereignet, soweit eine Übereignung noch möglich ist. Soweit die beteiligte Gemeinde zu einer investiven Zuwendung im Finanzhaushalt herangezogen wurde und die Bindungsdauer noch nicht abgelaufen ist, hat sie einen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der Zuwendung.

§ 9

Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung

(1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der erfüllenden und der beteiligten Gemeinde.

(2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die

Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 10

Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, soweit die Voraussetzungen des §§ 38 Abs. 2 SächsKomZG und der in dieser Vorschrift genannten weiteren Regelungen vorliegen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und

der Gemeinschaftsvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Gemeinschaftsvereinbarung vom 22.01.2003, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 14 S. 322 vom 03.04.2003 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 17.09.2009, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 44 S. 1756 vom 29.10.2009, außer Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Beilrode, den 3. Dezember 2019

René Vetter
Bürgermeister

Arzberg, den 3. Dezember 2019

Holger Reinboth
Bürgermeister

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

9. Januar 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.